

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/5/27 98/07/0134

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.05.2003

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §28 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §42 Abs4;

FIVfLG Tir 1996 §43 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/07/0164 E 27. Juni 2002 RS 7

Stammrechtssatz

Der Umstand allein, dass Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft bestehen, begründet noch keinen Anspruch eines einzelnen Mitgliedes auf Durchführung der von ihm gewünschten Sonderteilung. Ob eine Sonderteilung zulässig ist, ist nämlich allein an Hand der Kriterien des § 42 Abs. 4 Tir FIVfLG 1996 zu messen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998070134.X02

Im RIS seit

11.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at